

Anlage 1

Herleitung der Zielwerte des § 4 der SGB II-Zielvereinbarung und Umrechnung auf lokale Zielwerte für die ARGE n

1. Summe passiver Leistungen

a.) Plausibilisierung der Angebotswerte:

Anhand eines einheitlichen Prüfschemas wurde in einem ersten Schritt von den jeweils zuständigen RD geprüft, ob die Angebotswerte der ARGE n/AAgAw nachvollziehbar ambitioniert und realistisch sind. Dieses Prüfschema bezog sich vorrangig auf unmittelbar von den Trägern beeinflussbare Leistungssteigerungen (Ausschöpfen der operativen Stellhebel in Bezug auf anrechenbares Einkommen, konsequente Prüfung der Leistungsansprüche, Zugangssteuerungskonzepte, etc.). Veränderte Rahmenbedingungen, die von den ARGE n und AA mit getrennter Aufgabenwahrnehmung nachvollziehbar begründet werden konnten, wurden bei der Prüfung berücksichtigt.

Bei 29 ARGE n wurde der Angebotswert als nicht plausibel eingestuft und ein abweichender Vorschlag an die Zentrale gemeldet. Aus den gemeldeten plausibilisierten Angebotswerten der RD errechnet sich auf Bundesebene eine Reduzierung der SpL von - 5,7%.

b.) Umrechnung des Kontraktwertes auf die einzelnen ARGE n:

Die Disaggregation des im Kontrakt vereinbarten Zielwertes einer Reduzierung SpL von -6,5% auf die einzelnen ARGE n/AAgAw erfolgte nach folgender Systematik: Nach Hebung der nicht plausiblen Angebotswerte wurden darüber hinaus die Angebote der ARGE n/AAgAw nicht angenommen, deren Angebotswert überdurchschnittlich vom Orientierungswert abweicht. Als Nivellierungsgrenze wurde dabei die durchschnittliche Abweichung im Bund angesetzt, die -31,4% beträgt. Der Zielwert der betroffenen ARGE n/AAgAw unter dieser Nivellierungsgrenze wurde jeweils bis zu einer Abweichung von **-31,4%** vom Orientierungswert angehoben.

Nach Anwendung dieses Verfahrens ergibt die Summe aller lokalen Zielwerte einen Bundeswert von - 6,4% Reduzierung SpL im Vergleich zum Vorjahr. Zugunsten einer einheitlichen und schlüssig kommunizierbaren Berechnungsmethode (leitend: durchschnittliche Abweichung im Bund) wird das Restrisiko von 0,1%-Punkten nicht auf die einzelnen ARGE n verteilt. Für die Verankerung der nach diesem Verfahren ermittelten lokalen Zielwerte in lokalen Zielvereinbarungen sind insgesamt in **192 ARGE n/AAgAw** Nachverhandlungen erforderlich.

2. Integrationen

a.) Plausibilisierung der Angebotswerte

Anhand eines einheitlichen Prüfschemas wurde in einem ersten Schritt von den jeweils zuständigen RD geprüft, ob die Angebotswerte der ARGE n/AAgAw nachvollziehbar ambitioniert und realistisch sind. Zur Bewertung der Angebotswerte wurden quantitative Kriterien, wie die Entwicklung von Kundenanzahl und Beschäftigung, sowie qualitative Kriterien, wie die Kundenstruktur, die Personal- und die Finanzsituation, herangezogen. Zusätzlich wurden spezifische Veränderungen bei den Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Bei 22 ARGE n wurde der Angebotswert von der RD als nicht plausibel eingestuft und ein abweichender Vorschlag an die Zentrale gemeldet. Insbesondere mit Blick auf die Niveauunterschiede zwischen den RDE n hat die Zentrale in einem weiteren Schritt 130 plausibilisierte Angebotswerte, die weiter von ihrem Orientierungswert abweichen als die bundesdurchschnittliche Abweichung von den Orientierungswerten (-14,2%), nochmals auf Ambitioniertheit und Schlüssigkeit hin überprüft. Zur Beurteilung wurden in einem ersten

Schritt die Kommentierungen der RDen herangezogen. In einem weiteren Schritt wurde die Integrationsquote (Berichtsmonat Oktober, 1. Ladestand) im Vergleich zu den nächsten 5 Nachbarn bewertet. Sofern der Angebotswert der geprüften ARGE/AAgAw nicht ambitioniert und/oder schlüssig war, wurde ein neuer Zielwert ermittelt. Als angemessener Zielwert wurde eine Steigerung der Integrationsquote in Höhe der Hälfte des Abstands zum Durchschnitt der nächsten Nachbarn festgelegt.

Bei den nach diesem Verfahren ermittelten lokalen Zielwerten sind bei insgesamt **36 ARGE/AAgAw** Nachverhandlungen erforderlich.

b.) Umrechnung des Kontraktwertes auf die einzelnen ARGE/AAgAw

Die Disaggregation des im Kontrakt vereinbarten Zielwertes einer Steigerung der Integrationsquote um 10,3% erfolgt nach folgender Systematik: proportional zum Kundenpotenzial wird die Differenz zwischen der Summe aller plausibilisierten Angebotswerte und des Bundeszielwertes von 10,3% auf die Zielwerte aller ARGE/AAgAw verteilt. Wie viele ARGE/AAgAw hiervon betroffen sind, kann erst nach Beendigung der Programmieränderungen zur präziseren Darstellung der „Integration in Ausbildung“ ermittelt und kommuniziert werden (vgl. Anlage 3).

3. Integrationen U25

a.) Plausibilisierung der Angebotswerte

Die Herleitung der Zielwerte U25 erfolgte bezogen auf die Teilgröße U25 analog zur Herleitung der Zielwerte bei den Integrationen gesamt.

Nach dem angewandten Verfahren sind bei insgesamt **36 ARGE/gT** Nachverhandlungen erforderlich, darunter 24 ARGE bei denen auch die RD das Angebot als nicht plausibel bewertet haben (Steigerung der Integrationsquote U25 nach RD-Plausibilisierung: 8,8 %).

c.) Umrechnung der Kontraktwerte auf die einzelnen ARGE

Die Disaggregation des im Kontrakt vereinbarten Zielwertes einer Steigerung der Integrationsquote um 8,9% erfolgt analog zur Umrechnung der Zielwerte bei den Integrationen gesamt.

4. Bearbeitungsdauer

Die durchschnittliche Dauer von der Antragstellung (ab Vorliegen des vollständigen Antrags) bis zur Entscheidung in Tagen für Erstanträge wurde im Planungsbrief – wie vom BMAS gefordert - mit einem bundeseinheitlichen Zielwert von maximal 10 Arbeitstagen belegt. Die Vorstellung des BMAS wurde vor dem Hintergrund eines ausgewiesenen Ist-Ergebnisses von 7,5 Tagen Anfang 2007 entwickelt. Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass das Ist zu Beginn des Jahres deutlich unterzeichnet war. Deshalb wurde mit dem BMAS eine Anpassung des Zielwerts auf 14 Tage vereinbart.

5. Kosten je Integration

Der Zielindikator Kosten je Integration konnte wegen der fehlenden Datengrundlage nicht beplant werden, deshalb wurde für diesen Zielindikator kein Zielwert in die Zielvereinbarung aufgenommen. Im Planungsbrief wurde bereits darauf hingewiesen, dass keine höheren Kosten anfallen sollen als im Vorjahr. Eine Abweichung von dieser Ausrichtung kann allerdings dann gerechtfertigt sein, wenn eine Fokussierung auf Kunden mit multiplen Vermittlungshemmnissen nachweisbar ist.